

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungsatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Juristische Universitätsprüfung Vom 14. Oktober 2004 (KWMBI II S. 2933)

geändert durch Satzungen vom
20. Dezember 2005
29. Januar 2007
25. August 2008
29. August 2012
23. August 2013

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 38 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Zweck der Prüfung, Inhalt des Studiums

(1) ¹Die Juristische Universitätsprüfung ist gemäß § 1 JAPO Teil der Ersten Juristischen Prüfung. ²Die Juristische Universitätsprüfung schließt das Studium im durch den Studenten zu wählenden Schwerpunktbereich des Rechtswissenschaftlichen Studiums gem. § 39 JAPO und gemeinsam mit der Ersten Juristischen Staatsprüfung das Rechtswissenschaftliche Studium ab. ³Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten, vertiefte Fachkenntnisse in seinem Schwerpunktbereich erworben hat und die Zusammenhänge seines Faches überblickt.

(2) Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer gem. § 18 Abs. 2 JAPO und, soweit sie interdisziplinäre und internationale Bezüge aufweisen, deren Vermittlung.

(3) ¹Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst 16 Semesterwochenstunden. ²Es darf höchstens zu 50 vom Hundert Lehrveranstaltungen enthalten, die Pflichtfächer nach § 18 Abs. 2 JAPO vertiefen. ³Die Schwerpunktbereiche können neben Pflichtveranstaltungen auch Wahlpflichtveranstaltungen umfassen. ⁴Außerdem können auch über den Umfang von Satz 1 hinaus bis zu zwei Semesterwochenstunden besondere Lehrveranstaltungen zur interdisziplinären Ergänzung zur Pflicht gemacht werden. ⁵Die Schwerpunktbereiche und die zugehörigen Rechtsgebiete ergeben sich aus der **Anlage** und aus der Studienordnung.

§ 2

Akademischer Grad; Zeugnis

¹Aufgrund der bestandenen Ersten Juristischen Prüfung wird der akademische Grad „Diplom-Jurist Univ.“ beziehungsweise „Diplom-Juristin Univ.“ verliehen, wenn beide der in § 3 Satz 3 genannten Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet worden sind. ²Auf Antrag wird der akademische Grad an Absolventinnen in männlicher Form verliehen. ³Darüber wird von der Universität ein Zeugnis ausgestellt, das die Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung und der Juristischen Universitätsprüfung sowie den Schwerpunktbereich ausweist.

§ 3

Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen

¹Das Studium im Schwerpunktbereich findet im Rahmen des Rechtswissenschaftlichen Studiums statt. ²Es dauert in der Regel vier Fachsemester. ³Die Juristische Universitätsprüfung besteht aus einer studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung als studienabschließender Leistung.

§ 3a Anerkennung ausländischer Prüfungen

¹Der erfolgreiche Abschluss des im Rahmen des Integrierten Studienprogramms Deutsch-Französisches Recht an der Université de Rennes 1 und gemäß den Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung und der studien- und prüfungsbezogenen Regelungen der Université de Rennes 1 absolvierten ersten Semesters des „Master mention Droit, spécialité Droit européen, parcours Droit franco-allemand“ wird auf Antrag gemäß § 43 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen als Juristische Universitätsprüfung anerkannt. ²Auf die Notenumrechnung findet der mit der Université de Rennes 1 im Rahmen der Deutsch-Französischen Hochschule vereinbarte Umrechnungsschlüssel Anwendung. ³In der Bescheinigung nach § 4 Abs. 3 wird als Schwerpunktbereich „Deutsch-Französisches Recht“ angegeben.

§ 4

Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung (Einzelnoten) richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Aus den Einzelnoten wird eine Prüfungsgesamtnote gebildet. ²Dazu werden die beiden Einzelnoten zusammengezählt und die Summe durch zwei geteilt. ³Die Notenbezeichnung der Gesamtnote richtet sich nach § 2 Abs. 2 der in Abs. 1 genannten Verordnung. ⁴Die Juristische Universitätsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter ist als „ausreichend“ (4,00 Punkte).

(3) ¹Über die bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die Bezeichnung des Schwerpunktbereiches und die Prüfungsgesamtnote nach Notenstufe und Punktwert ausweist. ²Ist die Prüfung nicht bestanden, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

(4) ¹Das Prüfungsamt übersendet dem Landesjustizprüfungsamt nach Ablegung der Juristischen Universitätsprüfung einen Originalabdruck der Bescheinigung über die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung zur Anfertigung des Zeugnisses gemäß § 17 Abs. 1 Satz 4 JAPO durch das Landesjustizprüfungsamt. ²Ist die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden, so übersendet das Prüfungsamt an das Landesjustizprüfungsamt einen Originalabdruck des Bescheids über das Nichtbestehen der Juristischen Universitätsprüfung.

§ 5

Studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit

(1) ¹Die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit wird im Rahmen eines Seminars im Schwerpunktbereich, das durch einen Prüfer geleitet wird, angefertigt. ²Sie ist im Seminar mündlich zu referieren und zur Diskussion zu stellen.

(2) ¹Der Student hat sich zum Seminar, in dem er seine studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit anfertigen möchte, anzumelden. ²Damit legt er seinen Schwerpunktbereich fest. ³Jeder Student kann sich nicht zu mehr als einem Seminar im Sinne von Satz 1 anmelden. ⁴Ein Wechsel des Seminars und des Schwerpunktbereichs ist nur vor der Ausgabe des Themas der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit gemäß Abs. 3 und bei gleichzeitiger Anmeldung zu einem anderen Seminar zulässig. ⁵Die Meldung nach Satz 1 soll am Ende des vierten Fachsemesters für ein Seminar im sechsten Fachsemester oder am Ende des fünften Fachsemesters für ein Seminar im siebenten Fachsemester erfolgen. ⁶Die Fristen für die Anmeldung zu den angebotenen Seminaren werden rechtzeitig in der ortsüblichen Weise bekannt gegeben.

(3) ¹Die Ausgabe des Themas für die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit setzt in der Regel das Bestehen der Zwischenprüfung voraus. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. ²Sie kann in begründeten Ausnahmefällen durch den Prüfungsausschuss auf bis zu sechs Wochen verlängert werden. ³Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas durch den Seminarleiter. ⁴Das Datum der Ausgabe ist aktenkundig zu machen und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. ⁵Wird die Arbeit nicht innerhalb der Bearbeitungszeit beim Prüfungsamt eingereicht, so gilt sie als angefertigt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ⁶Wird die Einhaltung der Bearbeitungszeit aus vom Bearbeiter nicht zu vertretenden Gründen unmöglich, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sie auf Antrag verlängern. ⁷Die Gründe sind unverzüglich schriftlich beim Vorsitzenden

des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ⁸Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. ⁹In besonderen Fällen, wie beispielsweise einer Krankheit von langer Dauer, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem Seminarleiter entscheiden, dass ein anderes Thema ausgegeben oder dass die studienbegleitende Arbeit in einem anderen Seminar angefertigt wird.

(5) ¹Die Arbeit ist in schriftlicher Form und als elektronische Datei einzureichen. ²Sie darf 100.000 (einhunderttausend) Zeichen einschließlich Leerzeichen nicht überschreiten. ³Deckblatt, Literaturverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis und Gliederung werden dabei nicht mitgezählt. ⁴Darüber hinausgehender Text gilt als nicht geschrieben. ⁵Der Seminarleiter kann hiervon Ausnahmen zulassen, die bei Mitteilung der Ausgabe nach Abs. 4 Satz 4 anzuzeigen sind.

(6) ¹Die Arbeit ist beim Prüfungsamt einzureichen, das sie an den Seminarleiter zur Bewertung weiterleitet. ²Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Der Kandidat hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Quellen und die schriftliche Versicherung beizufügen, dass er die Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen angefertigt hat. ⁴Alle Ausführungen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, sind als solche zu bezeichnen.

(7) ¹Die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit wird in der Regel vom Seminarleiter bewertet. ²Eine mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ (0 bis 3 Punkte) bewertete Arbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. ³Können sich die Prüfer im Fall einer Zweitbewertung nicht auf eine Prüfungsnote einigen, ist die Prüfungsleistung einem dritten Prüfer zum Stichentscheid vorzulegen.

§ 6 **Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den Kernbereich des jeweiligen Schwerpunktbereichs sowie die Rechtsgebiete der vom Prüfling im Wahlpflichtbereich gewählten Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder in Gruppen bis zu fünf Prüflingen durchgeführt werden. ²Die Prüfungsdauer beträgt für jeden Prüfling etwa zwanzig Minuten.

(3) ¹Zur mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer zuziehen. ²Über sie ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) ¹Die mündliche Prüfung kann im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung der ersten Juristischen Staatsprüfung stattfinden. ²Die Termine für die Meldung werden für jeden Prüfungsdurchgang ortsüblich bekannt gemacht.

(5) ¹Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer:

1. zur mündlichen Prüfung der Ersten Juristischen Staatsprüfung zugelassen ist und
2. ein ordnungsgemäßes Schwerpunktbereichsstudium nachweisen kann.

²Zugelassen wird abweichend von Satz 1 Nr. 1 auch, wer zum schriftlichen Teil der Ersten Juristischen Staatsprüfung zugelassen ist, an der er gemäß § 37 JAPO im Freiversuch teilnimmt; Satz 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

(6) ¹Bei Säumnis oder Rücktritt nach Zulassung gilt die mündliche Prüfung als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet; für die Ladung, die Durchführung, den Ausschluss von der Teilnahme, Verhinderung und Unzumutbarkeit der Teilnahme sind die Regelungen der JAPO für die mündliche Prüfung in der Ersten Juristischen Staatsprüfung sinngemäß anzuwenden. ²An die Stelle der Prüfungskommission für die mündliche Prüfung der Ersten Juristischen Staatsprüfung und deren vorsitzendes Mitglied tritt der Prüfer. ³Im Übrigen ist für die Durchführung der Prüfung und für Entscheidungen im Prüfungsverfahren der Prüfungsausschuss zuständig.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Er wacht darüber, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er trifft die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, soweit nichts anderes bestimmt ist. ⁴Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die vom Fachbereichsrat der Juristischen Fakultät gewählt werden. ⁵Zu Mitgliedern können nur Professoren der Juristischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg gewählt werden. ⁶Der Ausschuss wählt den Vorsitzenden. ⁷Die anderen Mitglieder sind seine Stellvertreter.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Eine Wiederbestellung ist möglich.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(4) ¹Der Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ²Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ³Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(5) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide werden vom Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und den zuständigen Prüfern erlassen.

(6) Dem Prüfungsausschuss ist eine Geschäftsstelle (Prüfungsamt der Universität) zugeordnet.

§ 8

Prüfer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. ²Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ³Ein kurzfristig vor Beginn

der Prüfung notwendiger Wechsel des Prüfers ist zulässig. ⁴Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität aus, so bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(2) ¹Zu Prüfern können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Befugten bestellt werden. ²Zum Beisitzer kann bestellt werden, wer der Juristischen Fakultät als Mitarbeiter angehört und mindestens die Erste Juristische Prüfung bestanden hat. ³Beisitzer kann ferner jeder Prüfer der ersten juristischen Staatsprüfung sein.

§ 9

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Beisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Lehrveranstaltungen und studienbegleitende wissenschaftliche Arbeiten, die in einem Schwerpunktbereichsstudium an einer Juristischen Fakultät innerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. ²Lehrveranstaltungen und studienbegleitende wissenschaftliche Arbeiten sind gleichwertig, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Schwerpunktbereichsstudiums an der Juristischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg im Wesentlichen entsprechen. ³Bei der Anrechnung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen maßgebend. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Leistungen kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(2) ¹Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend. ²Art. 81 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG ist zu beachten.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, über einen Antrag auf Abhilfe entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

²Das gleiche gilt, wenn die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit nicht oder nicht allein vom Kandidaten angefertigt wird. ³Auch der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel führt zur Bewertung der Prüfungsleistung mit "ungenügend" (0 Punkte), sofern der Kandidat nicht nachweisen kann, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht. ⁴Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) ¹Belastende Entscheidungen nach Abs. 1 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der Kandidat kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses überprüft wird.

§ 12

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben und nicht geheilt werden können, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13

Wiederholung der Prüfungsleistungen und Freiversuch

(1) ¹Prüfungsleistungen, die schlechter als mit „ausreichend“ (4,00 Punkte) bewertet wurden, können je einmal wiederholt werden. ²Eine weitere Wiederholung ist auch nach einem erneuten Studium nicht möglich.

(2) ¹Wer spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der er gemäß § 37 JAPO im Freiversuch teilgenommen hat, alle vorgesehenen Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung mindestens einmal vollständig abgelegt hat, kann die mündliche Prüfung abweichend von Abs. 1 innerhalb eines Jahres ein weiteres Mal wiederholen. ²Der Prüfungsausschuss stellt in diesem Fall sicher, dass die mündliche Prüfung in dem in Satz 1 bezeichneten Zeitraum stattfindet.

§ 14

Nachteilsausgleich, Mutterschutz, Elternzeit

(1) Für den Nachteilsausgleich ist § 13 JAPO sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungs-

geldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2001 (BGBl. S. 3358) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

§ 15

Zeitpunkt der Abschlussprüfung

(1) ¹Die Kandidaten haben sich unmittelbar im Anschluss an das Studium der mündlichen Prüfung zu unterziehen. ²Die Meldefrist wird jeweils Amts üblich bekannt gemacht. ³Zwischen dem Ende der Meldefrist und der mündlichen Prüfung müssen mindestens zwei Wochen liegen. ⁴Die Kandidaten sollen die Prüfung nach dem Vorlesungsschluss des neunten Semesters ablegen.

(2) ¹Wird die mündliche Prüfung nicht spätestens nach dem Vorlesungsschluss des 13. Semesters abgelegt, so gilt die mündliche Abschlussprüfung als abgelegt und mit 0 Punkten bewertet. ²Dasselbe gilt, wenn die Erste Juristische Staatsprüfung nicht spätestens nach dem Vorlesungsschluss des zwölften Semesters abgelegt wird. ³Im übrigen ist § 26 Abs. 2 JAPO sinngemäß anzuwenden.

§ 16

In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

(2) ¹Sie gilt für Studenten, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung ab dem Wintersemester 2003/2004 aufnehmen. ²Sie gilt ferner für Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben, aber nicht bis spätestens zum Termin 2006/2 erstmals zur Ersten Juristischen Staatsprüfung zugelassen werden.

Anlage zu § 1 Abs. 3

Die Juristische Fakultät bietet folgende sechs Schwerpunktbereiche an, unter denen der Student einen auszuwählen hat:

1. Wirtschaftsrecht
2. Internationales und Europäisches Recht
3. Unternehmens- und Arbeitsordnung
4. Grundlagen des Rechts
5. Staat und Verwaltung
6. Kriminalwissenschaften

Diese Schwerpunktbereiche umfassen folgende Inhalte und Lehrveranstaltungen:

SCHWERPUNKTBEREICH 1: WIRTSCHAFTSRECHT

1. Kernbereich

Im Schwerpunktbereich „Wirtschaftsrecht“ hat der Student teilzunehmen an:

- einer Übung zu den Grundlagen des Wirtschaftsrechts 2 Semesterwochenstunden
- einer Übung zum Kartellrecht 2 Semesterwochenstunden
- einer Lehrveranstaltung zum Insolvenzrecht 2 Semesterwochenstunden
- einer Lehrveranstaltung zum Kapitalgesellschaftsrecht 2 Semesterwochenstunden

2. Wahlpflichtbereich

Der Student muss zudem mindestens 6 Semesterwochenstunden unterschiedliche Lehrveranstaltungen aus folgenden Rechtsgebieten wählen:

- Neue Vertragstypen und/oder Kreditsicherheiten
- Bankrecht
- Europäisches Vertragsrecht
- Recht gegen den unlauteren Wettbewerb
- Gewerblicher Rechtsschutz
- Urheberrecht
- Internationales Privatrecht
- Kapitalmarktrecht
- Wirtschaftsstrafrecht
- Öffentliches Wirtschaftsrecht
- weitere für den Schwerpunktbereich 1 ausgewiesene Lehrveranstaltungen

3. Seminar

Der Student muss zusätzlich zu den unter 1. und 2. genannten Lehrveranstaltungen an einem Seminar in einem der Rechtsgebiete des Kern- oder Wahlpflichtbereichs erfolgreich teilnehmen, in dessen Rahmen die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit gemäß § 5 angefertigt wird. Das Seminar kann auch der Vertiefung der Pflichtbereiche gemäß § 18 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 6 und 7 JAPO in ihren Bezügen zum Wirtschaftsrecht dienen.

4. Die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs können – sofern nichts anderes angegeben ist – als Vorlesungen, Übungen, Kolloquien oder Seminare angeboten und gewählt werden.

SCHWERPUNKTBEREICH 2: „INTERNATIONALES UND EUROPÄISCHES RECHT“

1. Kernbereich

Im Schwerpunktbereich „Internationales und Europäisches Recht“ hat der Student teilzunehmen an:

- einer Übung zur Rechtsvergleichung mit mindestens 2 Semesterwochenstunden
- einer Lehrveranstaltung zum Internationalen Privatrecht mit mindestens 2 Semesterwochenstunden
- einer Übung zum Europarecht (Vertiefung) mit mindestens 2 Semesterwochenstunden
- einer Lehrveranstaltung zum Völkerrecht I mit mindestens 2 Semesterwochenstunden

2. Wahlpflichtbereich

Der Student muss zudem unterschiedliche Lehrveranstaltungen im Umfang von sechs Semesterwochenstunden aus folgenden Rechtsgebieten wählen:

- Völkerrecht II
- Europäischer und internationaler Menschenrechtsschutz
- Europäisches Außenwirtschaftsrecht und Wirtschaftsvölkerrecht
- Internationales Zivilprozessrecht
- Internationales Privatrecht
- Europäisches Vertragsrecht
- Europäisches Gesellschaftsrecht
- Lehrveranstaltung zu einem ausländischen Recht
- weitere für den Schwerpunktbereich 2 ausgewiesene Lehrveranstaltungen

Die Fakultät bietet Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich in angemessenem Umfang an. Die Aufzählung der Rechtsbereiche beinhaltet keine Verpflichtung der Fakultät, Lehrveranstaltungen in den genannten Bereichen auch anzubieten.

3. Seminar

Der Student muss zusätzlich zu den unter 1. und 2. genannten Lehrveranstaltungen an einem Seminar in einem der Rechtsgebiete des Kern- oder Wahlpflichtbereichs erfolgreich teilnehmen, in dessen Rahmen die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit gemäß § 5 angefertigt wird. Das Seminar kann auch der Vertiefung der Pflichtbereiche gemäß § 18 Abs. 2 Nrn. 5, 6 und 7 JAPO in ihren internationalen und supranationalen Bezügen dienen.

Die Fakultät bietet Seminare in ausreichendem Umfang an.

4. Die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs können – sofern nichts anderes angegeben ist – als Vorlesungen, Übungen, Kolloquien oder Seminare angeboten und gewählt werden.

SCHWERPUNKTBEREICH 3: UNTERNEHMENS- UND ARBEITSORDNUNG

1. Kernbereich

Im Schwerpunktbereich „Unternehmens- und Arbeitsordnung“ hat der Student teilzunehmen an:

- einer Übung zum Individualarbeitsrecht mit mindestens 2 Semesterwochenstunden
- einer Lehrveranstaltung zum kollektiven Arbeitsrecht I (Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht) mit mindestens 2 Semesterwochenstunden
- einer Übung zum kollektiven Arbeitsrecht II (Betriebliche und unternehmerische Mitbestimmung) mit mindestens 2 Semesterwochenstunden
- einer Lehrveranstaltung zum Kapitalgesellschaftsrecht mit mindestens 2 Semesterwochenstunden
- einer Lehrveranstaltung zum Insolvenzrecht mit mindestens 2 Semesterwochenstunden

2. Wahlpflichtbereich

Der Student muss zudem mindestens 4 Semesterwochenstunden unterschiedliche Lehrveranstaltungen aus folgenden Rechtsgebieten wählen:

- Europäisches Arbeitsrecht
- Kolloquium zum kollektiven Arbeitsrecht
- Arbeitsgerichtliches Verfahren
- Einführung in das Sozialversicherungsrecht (insbes. SGB III und SGB IV)
- Konzern-, Umwandlungs- und Übernahmerecht
- Kolloquium zum Gesellschaftsrecht
- Europäisches Gesellschaftsrecht
- Steuerrecht
- Bilanzrecht
- weitere für den Schwerpunktbereich 3 ausgewiesene Lehrveranstaltungen

Die Fakultät bietet Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich in angemessenem Umfang an. Die Aufzählung der Rechtsbereiche enthält keine Verpflichtung der Fakultät, Lehrveranstaltungen in den genannten Bereichen auch anzubieten.

3. Seminar

Der Student muss zusätzlich zu den unter 1. und 2. genannten Lehrveranstaltungen an einem Seminar in einem der Rechtsgebiete des Kern- oder Wahlpflichtbereichs erfolgreich teilnehmen, in dessen Rahmen die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit gemäß § 5 angefertigt wird. Das Seminar kann auch der Vertiefung der Pflichtbereiche gemäß § 18 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 JAPO dienen.

Die Fakultät bietet Seminare in ausreichendem Umfang an.

4. Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs können – sofern nichts anderes angegeben ist – als Vorlesungen, Übungen, Kolloquien oder Seminare angeboten und gewählt werden.

SCHWERPUNKTBEREICH 4: Grundlagen des Rechts

1. Kernbereich

Im Schwerpunktbereich „Grundlagen des Rechts“ hat der Student teilzunehmen an:¹

- einer Übung zum Römischen Privatrecht mit mindestens 2 Semesterwochenstunden
- einer rechtsgeschichtlichen Exegese (Übung) mit mindestens 2 Semesterwochenstunden
- einer Lehrveranstaltung zur Privatrechtsgeschichte der Neuzeit mit mindestens 2 Semesterwochenstunden
- einer Lehrveranstaltung zur Rechtsphilosophie II (Vertiefung) mit mindestens 2 Semesterwochenstunden
- einer Lehrveranstaltung zur Verfassungs- oder Verwaltungsgeschichte mit mindestens 2 Semesterwochenstunden

2. Wahlpflichtbereich

Der Student muss zudem unterschiedliche Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens vier Semesterwochenstunden aus folgenden Rechtsgebieten wählen:

- Antike Rechtsgeschichte
- mittelalterliche Rechtsgeschichte
- Rechts- und Staatsphilosophie
- Rechtstheorie
- Allgemeine Staatslehre / Verfassungsvergleichung
- Kirchenrecht / Staatskirchenrecht
- Rechtsvergleichung
- Europäisches Vertragsrecht
- Vertiefung in einem ausländischen Recht
- weitere für den Schwerpunktbereich 4 ausgewiesene Lehrveranstaltungen

Die Fakultät bietet Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtfachbereich in angemessenem Umfang an. Die Aufzählung der Rechtsbereiche beinhaltet keine Verpflichtung der Fakultät, Lehrveranstaltungen in den genannten Bereichen auch anzubieten.

3. Seminar

Der Student muss zusätzlich zu den unter 1. und 2. genannten Lehrveranstaltungen an einem Seminar in einem der Rechtsgebiete des Kern- oder Wahlpflichtbereichs erfolgreich teilnehmen, in dessen Rahmen die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit gemäß § 5 angefertigt wird.

Die Fakultät bietet Seminare in ausreichendem Umfang an.

4. Die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs können – sofern nichts anderes angegeben ist – als Vorlesungen, Übungen, Kolloquien und Seminare angeboten und gewählt werden.

¹ Dabei baut das Studium des Schwerpunktbereichs auf den Veranstaltungen auf, in denen die Zwischenprüfung im Grundlagenfach stattfinden kann: Römische Rechtsgeschichte (2 Std.), Deutsche Rechtsgeschichte (2 Std.), Verfassungsgeschichte (2 Std.), Einführung in die Rechtsphilosophie (2 Std.).

SCHWERPUNKTBEREICH 5: STAAT UND VERWALTUNG

1. Kernbereich

Im Schwerpunktbereich „Staat und Verwaltung“ hat der Student teilzunehmen an:

- einer Übung zum Europäischen Gemeinschaftsrecht (Vertiefung, insbes. Grundfreiheiten und „Europäisches Verwaltungsrecht“) mit mindestens 2 Semesterwochenstunden
- einer Übung zum öffentlichen Baurecht (Vertiefung) mit mindestens 2 Semesterwochenstunden
- einer Lehrveranstaltung zum öffentlichen Dienstrecht mit mindestens 2 Semesterwochenstunden
- einer Lehrveranstaltung zum öffentlichen Wirtschaftsrecht mit mindestens 2 Semesterwochenstunden
- einer Lehrveranstaltung zum Umweltrecht mit mindestens 2 Semesterwochenstunden

2. Wahlpflichtbereich

Der Student muss zudem mindestens vier Semesterwochenstunden unterschiedliche Lehrveranstaltungen aus folgenden Rechtsgebieten wählen:

- Verwaltungsgeschichte
- Allgemeine Staatslehre / Verfassungsvergleichung
- Rechts- und Staatsphilosophie
- Rechtstheorie
- Verwaltungslehre
- Straßen- und Wegerecht
- Planungsrecht
- Schulrecht / Hochschulrecht
- Medienrecht
- Kirchenrecht / Staatskirchenrecht
- Völkerrecht I
- Völkerrecht II
- Europäisches Außenwirtschaftsrecht und Wirtschaftsvölkerrecht
- Europäischer und internationaler Menschenrechtsschutz
- Steuerrecht
- weitere für den Schwerpunktbereich 5 ausgewiesene Lehrveranstaltungen

Die Fakultät bietet Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich in angemessenem Umfang an. Die Aufzählung der Rechtsbereiche beinhaltet keine Verpflichtung der Fakultät, Lehrveranstaltungen in den genannten Bereichen auch anzubieten.

3. Seminar

Der Student muss zusätzlich zu den unter 1. und 2. genannten Lehrveranstaltungen an einem Seminar in einem der Rechtsgebiete des Kern- oder Wahlpflichtbereichs erfolgreich teilnehmen, in dessen Rahmen die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit gemäß § 5 angefertigt wird. Das Seminar kann auch der Vertiefung der Pflichtbereiche gemäß § 18 Abs. 2 Nrn. 5, 6 und 7 Buchst. d) und e) JAPO dienen.

Die Fakultät bietet Seminare in ausreichendem Umfang an.

4. Die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs können – sofern nichts anderes angegeben ist – als Vorlesungen, Übungen, Kolloquien oder Seminare angeboten und gewählt werden.

SCHWERPUNKTBEREICH 6: KRIMINALWISSENSCHAFTEN

1. Kernbereich

Im Schwerpunktbereich „Kriminalwissenschaften“ hat der Student teilzunehmen an:

- einer Übung zur Kriminologie mit mindestens 2 Semesterwochenstunden
- einer Übung im Strafprozessrecht mit mindestens 2 Semesterwochenstunden
- einer Lehrveranstaltung zur Kriminologie mit mindestens 2 Semesterwochenstunden
- einer Lehrveranstaltung zu den strafrechtlichen Sanktionen (Vertiefung) mit mindestens 2 Semesterwochenstunden
- einer Lehrveranstaltung zum Jugendstrafrecht mit mindestens 2 Semesterwochenstunden
- einer Lehrveranstaltung zum Wirtschaftsstrafrecht mit mindestens 2 Semesterwochenstunden
- einer Lehrveranstaltung zum Strafvollzugsrecht mit mindestens 2 Semesterwochenstunden

2. Ergänzungsbereich

Zur interdisziplinären Ergänzung der Schwerpunktausbildung muss der Student zusätzlich eine 2 Semesterwochenstunden umfassende Lehrveranstaltung aus folgenden Fachgebieten wählen:

- Rechtsmedizin
- forensischer Psychiatrie
- Prognose der Gefährlichkeit

Die Teilnahme wird durch einen Schein nachgewiesen. Sie ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung im Schwerpunktbereich.

3. Seminar

Der Student muss zusätzlich zu den unter 1. und 2. genannten Lehrveranstaltungen an einem Seminar in einem der unter 1. genannten Rechtsgebiete erfolgreich teilnehmen, in dessen Rahmen die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit gemäß § 5 angefertigt wird. Das Seminar kann auch einer Vertiefung der Pflichtbereiche gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 7 Buchst. c) JAPO dienen.

4. Die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs können – sofern nichts anderes angegeben ist – als Vorlesungen, Übungen, Kolloquien oder Seminare angeboten und gewählt werden.